



Einbürgerungs-Richtlinien

Die Richtlinien stützen sich auf das Bundesgesetz und die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht, auf das kantonale Bürgerrechtsgesetz, die kantonale Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz sowie auf die Gemeindeordnung der Gemeinde Ermensee.

Einbürgerungsvoraussetzungen

- Das Gesuch um Einbürgerung kann nur der Ausländer stellen, der eine Niederlassungsbewilligung besitzt und während insgesamt 10 Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches in der Einbürgerungsgemeinde. Unmittelbar vor der Gesuchstellung muss er während mindestens einem Jahr ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben. Der Gesuchsteller hat in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf zu geniessen.
- Für die Frist von 10 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.
- Der Bewerber gibt mit der Einreichung des Einbürgerungsgesuches mindestens drei schweizerische Staatsangehörige als Referenzadressen an. Im Laufe der Abklärung werden von der Bürgerrechtskommission bei diesen Referenzpersonen Auskünfte eingeholt.
- Der Bewerber hat für die Bearbeitung des Gesuchs eine Spruchgebühr von CHF 800.00 für Einzelpersonen und CHF 1'400.00 für Familien sowie eine Bearbeitungsgebühr der Verwaltung nach Aufwand zu entrichten. Nach Eingang des Gesuchs stellt die Gemeinde einen Kostenvorschuss von CHF 800.00 für Einzelpersonen und CHF 1'400.00 für Familien in Rechnung. Das Gesuch wird erst nach Eingang des Kostenvorschusses weiterbearbeitet.
- Der Bewerber muss sich in der deutschen Sprache mündlich auf dem Referenzniveau B1 und schriftlich auf dem Referenzniveau A2 verständigen können. Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die gesuchstellende Person Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt oder während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat oder über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen bescheinigt (§22 KBüG).
- Der Bewerber muss erfolgreich integriert sowie mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche vertraut sein und diese akzeptieren. Er muss in der Lage sein, sich im Alltag zurechtzufinden.
- Der Bewerber muss in der Gemeinde einen guten Leumund haben. Er muss dem Gesuch einen Auszug aus dem Betreibungsregister und aus dem Strafregister beilegen. Im Weiteren wird kontrolliert, wie die Steuern bezahlt werden. In den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchseinreichung oder während des Verfahrens darf keine wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen werden, ausser diese wurde vollständig zurückbezahlt. Der Bewerber muss die Rechtsordnung beachten und darf die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.
- Nach der Beurteilung des Einbürgerungsgesuchs durch die Bürgerrechtskommission wird der Name des Bewerbers während 30 Tagen in den Anschlagstellen der Gemeindeverwaltung und auf der Website der Gemeinde Ermensee veröffentlicht. Die Stimmberechtigten können während dieser Frist zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen das Einbürgerungsgesuch schriftlich vorbringen.

- Der Bewerber wird von der Bürgerrechtskommission zu einem Einbürgerungsgespräch eingeladen. Dabei werden mit ihm die Beweggründe zur Einbürgerung, sein Leben in der Schweiz, seine Interessen, seine gesellschaftlichen Kontakte und Freizeitbeschäftigungen, seine Herkunft, seine berufliche Tätigkeit, seine Haltung zur Schweiz und deren Staatsform, usw. besprochen. Ziel dieses Gesprächs ist es, den Bewerber kennen zu lernen und den Stand seiner Integration beurteilen zu können.
- Der Bewerber hat Anrecht auf Anhörung und Akteneinblick. Er hat Anspruch auf eine Begründung, wenn sein Gesuch abgewiesen wird. Die Bürgerrechtskommission hält alle Abklärungen schriftlich fest.

Die Bürgerrechtskommission behält sich vor, bei Änderungen von kantonalen oder eidgenössischen Gesetzen diese Richtlinien anzupassen.

Diese Richtlinien wurden durch die Bürgerrechtskommission am 23.01.2018 genehmigt und treten rückwirkend per 01.01.2018 in Kraft.